



**Arbeitshilfe**

**Minderjährigenehe**

Gesetzliche Grundlagen und Hinweise zur Beratung





# 1. Ursachen und Gründe für die Verheiratung Minderjähriger

Minderjährigenehen kommen weltweit vor, quer durch verschiedene Länder, Traditionen und Religionen<sup>2</sup>.

Schätzungsweise 650 Millionen Mädchen und 115 Millionen Jungen wurden weltweit vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet. Mädchen sind von der Verheiratung als Minderjährige fünfmal häufiger betroffen als Jungen.<sup>3</sup>

Valide Zahlen zur Häufigkeit des Vorkommens von Minderjährigenehen in Deutschland gibt es nicht. Das liegt unter anderem daran, dass diese Ehen häufig unbemerkt bleiben, wenn sich die Betroffenen niemandem anvertrauen. Allgemein geht man von einer hohen Dunkelziffer von verheirateten Minderjährigen aus. Zum einen ist einigen Minderjährigen die Gesetzeslage nicht bekannt oder sie haben keine Möglichkeit, sich gegen die Eheschließung (rechtlich) zu wehren. Zum anderen entfaltet das Gesetz seine Wirkung ausschließlich bei legal im Ausland geschlossenen Ehen.

Sind Ehen religiös geschlossen, werden sie per se in Deutschland rechtlich nicht anerkannt. Das ändert nichts daran, dass die Eheleute dies dennoch als echte Ehe betrachten können. Darüber hinaus müssen auch bei Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe in Deutschland religiös geschlossene Ehen in einigen Fällen mit einer Zeremonie wieder beendet werden. Eheleute, deren Ehe in Deutschland aufgehoben oder nichtig ist, gelten im Ausland weiterhin als verheiratet.

Androhung oder Ausübung körperlicher und/oder sexueller Gewalt oder die Angst, von der Familie ausgestoßen zu werden, können dazu führen, dass Minderjährige die Ehe aufrechterhalten und sich Dritten gegenüber nicht offenbaren.

Es gibt viele Gründe, warum vor allem minderjährige Mädchen verheiratet werden. Dazu gehören Armut, soziale Normen und Rollenbilder, die Annahme, dass Mädchen durch eine Heirat besser geschützt sind, fehlende Bildungsmöglichkeiten, religiöse Bräuche und unzureichende Gesetze. Vor allem in Krisen-, Kriegs- oder Notzeiten steigt die Verheiratung Minderjähriger rasant an. So werden viele Mädchen auf der Flucht in sogenannte „Schutzehen“ gedrängt, aus Furcht vor sexualisierten Übergriffen oder Vergewaltigungen. Oft fehlt es Familien an Wissen, wie schädlich eine frühe Verheiratung sein kann. Daneben spielt der soziale Druck auf Familien eine ebenso erhebliche Rolle. In nahezu allen Glaubenskonzepten und fast allen Gesellschaften ist der Gedanke der Reinheit und sexuellen Jungfräulichkeit fest verankert, der durch eine frühe Verheiratung garantiert werden soll.

# 2. Negative Folgen von Minderjährigenehen

Die frühe Verheiratung von Mädchen bedeutet in den meisten Fällen das Ende der Kindheit. Durch die Ausübung körperlicher, psychischer und auch sexualisierter Gewalt werden die Mädchen eingeschüchtert, erniedrigt und häufig auch isoliert. In diesem Kreislauf einmal gefangen, wagen sie es oft nicht, sich Hilfe zu holen. Werden sie mit deutlich älteren Männern verheiratet, so ist das Ohnmachtsgefühl meist besonders stark ausgeprägt, weil sie der Lebenserfahrung der Ehemänner und deren sexuellen Bedürfnissen oft nichts entgegensetzen können und sich zwangsläufig unterlegen fühlen.

Bei Ehen von Minderjährigen herrscht häufig ein patriarchalisches Rollenbild vor. In diesen Fällen bestimmt der Ehemann über den Alltag seiner Frau. Dies hat oftmals zur Folge, dass Ehefrauen weniger Bildungschancen haben, weil sie sich um den Haushalt und ggf. die Kinderbetreuung kümmern müssen. Das bringt die Ehefrau in (wirtschaftliche) Abhängigkeit von ihrem Mann.

---

<sup>2</sup> <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066>, 25.11.2024, S. 8

<sup>3</sup> [Kinderehen weltweit: Die wichtigsten Fragen und Antworten \(unicef.de\)](#), 25.11.2024, S. 3-4

Einmal in diesem Abhängigkeitsverhältnis gefangen, gelingt es den Mädchen und jungen Frauen nur sehr schwer, sich daraus zu befreien: Die Angst vor der (wirtschaftlichen) Unversorgtheit und familiärer Isolation sowie Gefühle von Schuld und Scham, die Betroffene von Gewalt häufig auf sich selbst projizieren, führen dazu, dass die Abhängigkeit zum Ehemann aufrecht erhalten wird. Somit entsteht ein Teufelskreis, aus dem sich die jungen Frauen ohne Unterstützung kaum befreien können.

Darüber hinaus können Mädchen durch eine frühe Verheiratung erhebliche gesundheitliche Folgen drohen. Komplikationen während einer zu frühen Schwangerschaft und Geburt gelten weltweit als zweithäufigste Todesursache in der Gruppe der 15- bis 19-Jährigen. Außerdem ist die Fehl- und Totgeburtenrate stark erhöht.<sup>4</sup>

### Fallbeispiel Sarah<sup>5</sup>

*Die zu diesem Zeitpunkt 15-jährige Sarah wurde 2020 in die anonyme Schutzereinrichtung Zuflucht aufgenommen.*

*Sarah war im Jahr 2018 als minderjährig-unbegleitete Geflüchtete aus Afghanistan nach Deutschland gekommen. Offenbar hatte ihr in Afghanistan lebender Vater mit seinem in Hamburg lebenden Bruder vereinbart, dass dieser das Mädchen bei sich aufnehmen und sie mit einem seiner Söhne verheiraten solle. Hierfür finanzierte der Onkel als `Brautgeld` auch die Kosten der Flucht und Gewährleistung der Versorgung des Mädchens in Deutschland.*

*Die ersten zwei Monate nach Ankunft in Deutschland verbrachte das Mädchen als minderjährig-unbegleitete Geflüchtete in einer Inobhutnahmestelle, bis ihr Onkel als naher Angehöriger das Sorgerecht für das Mädchen beantragte. Von der Vereinbarung zwischen Onkel und Vater wusste das Mädchen nichts. Es sei ihr durch die aufnehmende Schwiegerfamilie vermittelt worden, dass es normal und gut für sie sei, wenn sie einen ‚guten Mann‘ aus der Familie bekäme. Reden habe sie darüber nicht können und die Pläne gegenüber anderen auch nicht erwähnt. Trotz bestehender Zweifel der Mitarbeiterinnen vor Ort erhielt der Onkel das Sorgerecht. Das Mädchen zog in die Familie, in der zwei jungerwachsene Söhne sowie drei jüngere Töchter lebten. Es habe keine offizielle Verheiratung stattgefunden, aber die Vereinbarung zwischen den Vätern sei genauso bindend wie eine Verlobung gewesen.*

*Sarah schildert ein sehr streng kontrolliertes Leben in der Familie. Sie lebte dort sehr eingeschränkt, wurde von der Tante kontrolliert, durfte nicht rausgehen, ihre Freizeit nicht selbst gestalten und keine Freundinnen treffen. Sie war für die Haushaltsführung verantwortlich.*

*Die bevorstehende Verheiratung mit dem Cousin, den sie nicht liebte, belastete sie sehr.*

*Eine Klassenkameradin wendete sich schließlich an die Polizei, woraufhin Sarah in der Schule allein befragt, das Jugendamt eingeschaltet und sie erneut in Obhut genommen wurde. Dem Onkel wurde das Sorgerecht entzogen und auf einen Amtsvormund übertragen.*

*In der folgenden Zeit kam es immer wieder zu Gewaltandrohungen durch den Onkel und Cousin, den Sarah heiraten sollte. Dies wurde in einem Fall von Sarah auch angezeigt. Sarah zeigte ein sehr emotionales Verhältnis zu ihrem in Afghanistan lebenden Vater, der zunächst ihre Rückkehr in die Familie seines Bruders verlangte. Schließlich ließ sich der Vater nach langen Telefonaten mit seiner Tochter und ihren Gewaltschilderungen überzeugen.*

*Er unterstützte schließlich ihre Entscheidung, dass Sarah die Familie verlassen hatte. Die getroffene Vereinbarung wurde aufgelöst, wobei der Onkel Anspruch auf die bereits geleistete Investition in die zukünftige Schwiegertochter geltend machte und eine hohe Summe von seinem Bruder forderte.*

*Aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus stimmte die Schwiegerfamilie der Auflösung der Heiratsvereinbarung zu. Im Gegenzug sollte Sarah die bei der Polizei erstattete Anzeige zurückziehen. Sarah wurde anonymisiert in einer Wohngruppe unter Aufrechterhaltung eines engen Kontaktes zu ihrem Vater untergebracht.*

<sup>4</sup> <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/weltmaedchentag-elf-fakten-zu-maedchen/273964>, 25.11.2024, Punkt 8.

<sup>5</sup> Name geändert, Darstellung stark verkürzt.

### 3. Das Gesetz zum Schutz von Minderjährigen bei Auslandsehen – was bedeutet es?

In Deutschland dürfen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen 2017 ausnahmslos keine rechtlich wirksamen Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen geschlossen werden. Auch sogenannte Voraustrauungen oder Verlobungen sind nicht erlaubt. Hierzu zählen bspw. Eheversprechen oder Trauungen, die in religiösen, traditionellen oder anderweitigen sozialen Handlungen/Zeremonien ohne Rechtswirksamkeit vorgenommen werden. Durchführenden sowie Zeuginnen und Zeugen kann ein Bußgeld nach §§ 11 und 70 Personenstandsgesetz auferlegt werden. Die Rechtsfolgen für die minderjährig Verheirateten unterscheiden sich darüber hinaus je nach Alter der Betroffenen erheblich.

#### 1. Rechtsfolgen für Minderjährige unter 16 Jahren

Sofern bei einer im Ausland geschlossenen Ehe einer der Eheleute das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Ehe stets unwirksam, also nichtig<sup>6</sup>.

Die Unwirksamkeit tritt automatisch ein. Es bedarf hierzu keiner Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens. Diese Ehen werden als sogenannte Nichtehe behandelt.

#### Unterhaltsansprüche der nicht minderjährig Verheirateten<sup>7</sup>

Minderjährig Verheiratete, deren Ehe unwirksam ist, haben dennoch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner. Dabei ist entscheidend, ob die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland noch besteht oder ob und ggf. wie lange die Eheleute bereits getrennt sind.

- a) Besteht die Ehe bei Einreise nach Deutschland, richtet sich der gegenseitige Unterhaltsanspruch nach dem Unterhalt von Verheirateten<sup>8</sup>.
- b) Sind die minderjährig Verheirateten zum Zeitpunkt der Einreise weniger als drei Jahre getrennt, besteht die Unterhaltsverpflichtung gem. dem Unterhalt bei Getrenntlebenden<sup>9</sup>.
- c) Sind die minderjährig Verheirateten länger als drei Jahre getrennt, kann Unterhalt gem. den in §§ 1570-1583 BGB genannten Voraussetzungen geltend gemacht werden (z.B. aufgrund der Betreuung eines unter drei Jahre alten Kindes, bei Erwerbslosigkeit usw.).

#### Heilung der unwirksamen Ehe<sup>10</sup>:

Die nicht wirksam Verheirateten können bei Erreichen der Volljährigkeit die Ehe miteinander schließen. Zu diesem Zwecke sind sie von der Vorlage eines Ehemündigkeitszeugnisses befreit. Die Ehe muss durch persönliche Erklärung im Standesamt geschlossen werden.

#### 2. Rechtsfolgen für Minderjährige von 16-17 Jahren:

Hat einer der Eheleute das 16. Lebensjahr vollendet, ist jedoch noch nicht volljährig, kann die Ehe aufgehoben werden<sup>11</sup>. Dazu bedarf es eines Antrages beim Familiengericht, der ausschließlich von einem der Eheleute und/oder der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden kann. In Hamburg sind dies die bezirklichen Jugendämter.

In den Fällen, in denen der Amtsvormund oder der ASD Kenntnis von einer Minderjährigenehe erhält, muss ein Antrag auf Aufhebung der Ehe beim Familiengericht gestellt werden<sup>12</sup>. Die Antragsstellung muss auch in den Fällen erfolgen, in denen die Minderjährige die Fortsetzung

---

<sup>6</sup> § 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und 1303 S.2 BGB

<sup>7</sup> § 1305, Abs 1 BGB

<sup>8</sup> §§ 1360-1360b BGB

<sup>9</sup> § 1361 BGB

<sup>10</sup> §1305, Abs. 2 BGB

<sup>11</sup> § 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB und §§ 1303 S. 1, 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB

<sup>12</sup> § 1316 Abs. 3 S. 2 BGB

der Ehe wünscht und dies dem Kindeswohl entspricht<sup>13</sup>. Die minderjährige Ehegattin bedarf für die Antragstellung nicht der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters<sup>14</sup>.

#### Aufrechterhaltung der Ehe und Geltendmachung von Härtefallgründen

Sofern die Minderjährige die Ehe aufrechterhalten möchte, kann sie bzw. der Vormund oder der ASD dies bei der Antragsstellung mitteilen und begründen. Das Familiengericht prüft in diesen Fällen, ob sog. „Härtefallgründe“ vorliegen, die die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise gestatten<sup>15</sup>.

#### Folgende Härtefallgründe können beispielsweise geltend gemacht werden:

- a) Die minderjährige Ehepartnerin gibt glaubwürdig zu erkennen, dass sie die Ehe freiwillig eingegangen ist und beabsichtigt, diese auch fortzusetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person kurz vor der Volljährigkeit steht.
- b) Aus der Ehe sind Kinder hervorgegangen.
- c) Es besteht eine Schwangerschaft.
- d) Durch die Aufhebung der Ehe wäre die Freizügigkeit der EU-Bürgerschaft eingeschränkt.

Hinsichtlich möglicher aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen empfiehlt sich immer eine juristische Beratung einzuholen.

### **3. Was ist, wenn Kinder aus der Ehe hervorgehen?**

Ist die Ehe in Deutschland nichtig oder wird aufgehoben, dann wirkt sich dies auch auf die Feststellung der Vaterschaft aus. Die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB greift dann nicht mehr direkt<sup>16</sup>. Zur Feststellung der Vaterschaft muss eine gemeinsame Vaterschaftsanerkennung beider Elternteile abgegeben werden. Zudem ist hierfür die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung/Vormundschaft der minderjährigen Mutter sowie diejenige der gesetzlichen Vormundschaft des Kindes erforderlich<sup>17</sup>.

Gesetzliche Unterhalts- und Erbensprüche für das Kind können gegen den Vater erst dann geltend gemacht werden, wenn die Erklärung zur Vaterschaft wirksam abgegeben wurde.

Ebenso bedarf es, nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung, der Sorgerechtserklärung, sofern dieses von beiden Elternteilen gewünscht ist. Auch hierzu ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung/Vormundschaft der minderjährig Verheirateten notwendig.<sup>18</sup>

Sofern die Ehe nichtig oder aufgehoben ist und

- die Vaterschaftsanerkennung und
- die Abgabe einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung noch nicht erfolgt sind oder
- beide, Vater und Mutter, minderjährig sind

tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft für das Kind ein<sup>19</sup>. Hierzu bedarf es einer Information durch den ASD an das Familiengericht. Parallel sollte der ASD die Abteilung Amtsvormundschaft des jeweiligen Bezirkes über die Mitteilung an das Familiengericht in Kenntnis setzen<sup>20</sup>.

---

<sup>13</sup> §§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 121 Nr. 2 FamFG

<sup>14</sup> § 1316 Abs. 2 S. 2 BGB

<sup>15</sup> § 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB

<sup>16</sup> Stellungnahme des DiJuF vom 31.01.2020 in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18, S. 5

<sup>17</sup> § 1596 Abs. 2 S. 2 BGB

<sup>18</sup> § 1626c Abs. 2 S. 1 BGB

<sup>19</sup> § 1786 BGB

<sup>20</sup> Gem. den bezirklichen Kooperationsvereinbarungen empfiehlt sich eine Kopie der Mitteilung an das Familiengericht der Abteilung Amtsvormundschaft zu übersenden.



Beachte: Wird die Minderjährigenehe durch nachträgliche Heirat geheilt, gelten die Kinder als von Anfang an ehelich.

### 4. Ist eine Minderjährigenehe immer eine Zwangsverheiratung?

„Im Ausland geschlossene Ehen mit oder zwischen Minderjährigen haben für die Kinder und Jugendlichen jedoch bereits **Lebensrealitäten** geschaffen, die mit dem Grenzübertritt nach Deutschland nicht qua gesetzlicher Anordnung ungeschehen gemacht werden können.“ (*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Februar 2017*).

Nicht jede in welcher Form auch immer geschlossene Ehe mit mindestens einer minderjährigen Person ist eine Zwangsverheiratung. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl der im Ausland unter Beteiligung mindestens einer minderjährigen Person geschlossenen Ehen nicht freiwillig geschlossen wurde.

Unabhängig von rechtlichen Sanktionierungen gibt es Fälle, in denen der Fortbestand einer Ehe durch die Minderjährige ausdrücklich gewünscht und gewollt ist. Wenn bspw. eine geflüchtete 16-Jährige freiwillig und ohne Zwang oder Druck durch die Familie eine religiöse Ehe mit ihrem 19-Jährigen Partner noch im Ausland eingegangen ist, kann es für beide schwer nachvollziehbar sein, warum vorläufig eine getrennte Unterbringung oder Prüfung der Aufhebung der Ehe stattfinden soll.

Ebenso gibt es auch Fälle, in denen Minderjährige selbst den Vollzug der Ehe wünschen, um ihre Beziehung u.a. vor der Familie zu legitimieren, aber auch um eine „erlaubte“ sexuelle Beziehung führen zu können.

Das bedeutet, eine Minderjährigenehe kann eine Form der Zwangsverheiratung sein, wenn ein oder beide Partner nicht ihre volle und freie Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben. Doch ob die Eheschließung einer Minderjährigen eine Zwangsheirat ist, die Familie Druck ausgeübt hat oder ob die Ehe auf beiderseitiger Zustimmung beruht, bedarf immer einer genauen und sensiblen Einzelfallbetrachtung.

### 5. Erkennen von Minderjährigenehen und Gefährdungseinschätzung

Ehen Minderjähriger als solche zu erkennen, ist häufig schwierig und setzt meist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Betroffenen voraus. Deshalb ist es umso bedeutsamer, dass Lehrkräfte, Mitarbeitende der Jugendhilfe sowie in öffentlich-rechtlicher Unterbringung beratende Fachkräfte, Polizei und Jugendamt aufmerksam sind, zuhören und den Minderjährigen die Gelegenheit geben, mit ihnen allein ins Gespräch zu kommen. Insbesondere sollten Gespräche ohne Beisein des Ehepartners oder anderer nahestehender oder verwandter Personen ermöglicht werden.

Für die Einschätzung im Hinblick auf eine Gefährdung stellen das Alter der betroffenen Minderjährigen sowie der Altersunterschied zwischen den Eheleuten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dar. Grundsätzlich gilt, je niedriger das Alter und je höher der Altersunterschied zwischen den Eheleuten ist, umso wahrscheinlicher ist von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Ferner ist hierfür entscheidend, ob die Ehe auf einer freiwilligen Willensentscheidung beider Eheleute basiert oder durch Zwang erfolgt ist. Wenn aus den Berichten der Betroffenen oder durch Beobachtungen hervorgeht, dass innerhalb der Familie starke Kontrolle auf die Minderjährige ausgeübt wird, so zum Beispiel der Bewegungsradius und die Wahrnehmung von

außerfamiliären Sozialkontakten durch Familienangehörige überwacht werden, können dies gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung darstellen.

Nur selten sind die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls im Kontext der Minderjährigenehe eindeutig und für Außenstehende klar erkennbar. Weit häufiger sind diese Hinweise unspezifisch und gewichtige Anhaltspunkte ergeben sich erst in der Zusammenschau der Beobachtungen.

Mögliche Anhaltspunkte für eine bevorstehende Eheschließung von Minderjährigen, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, können sein:

- Drohende Verschleppung ins Ausland bzw. Herkunftsland (insbesondere vor den Ferien)
- Bericht oder Videoaufnahmen von Verlobungsfeiern
- Plötzlicher Umzug oder Schulwechsel
- Deutliche Verhaltensänderung der Betroffenen
- Veränderung des Kleidungsstils
- Patriarchalisch-traditionelle Familienstrukturen (z.B. Bewahrung der „Jungfräulichkeit“ vor der Eheschließung)

Ob eine Gefährdung vorliegt, sollte stets in jedem Einzelfall genau betrachtet werden. Es empfiehlt sich unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen Fachberatungsstellen für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehen, wie zum Beispiel LÄLE, i.bera oder die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Jugendämter. Im Kontext Schule stehen darüber hinaus die Beratungseinrichtungen wie ReBBZ oder die Fachberatung des LI zur Verfügung.

### Gefährdungseinschätzung bei Kindern, die aus der Minderjährigenehe hervor gegangen sind

Neben der Prüfung, ob das Wohl der minderjährig Verheirateten gefährdet ist, ist es ebenso wichtig, das Wohl ggf. aus der Minderjährigenehe hervorgegangener Kinder sicherzustellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits das Wohl der Minderjährigen nicht sichergestellt ist. Darüber hinaus bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext von Minderjährigenehe insbesondere dann, wenn:

- Hinweise auf Partnerschaftsgewalt bestehen und der nicht Gewalt ausübende Elternteil den Schutz des Kindes nicht sicherstellen kann
- Überforderungssituationen in der Erziehung wahrgenommen werden.

Daneben kann es weitere gewichtige Anhaltspunkte von Formen der Kindeswohlgefährdung geben.

Werden gewichtige Anhaltspunkte festgestellt, dann hat eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Eltern und der Vormünder/gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, es sei denn, der wirksame Schutz der betroffenen Kinder ist dadurch gefährdet.

Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden und sind die Eltern nicht bereit, den Schutz des Kindes sicherzustellen, hat das Jugendamt Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.



**Beachte:** Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit des volljährigen, des minderjährigen Elternteils oder beider Elternteile, kann das Jugendamt einen Antrag auf (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht stellen.

## 6. Tätigwerden des Jugendamtes

In der Regel erlangen die Jugendämter kurz nach der Einreise der Eheleute nach Deutschland Kenntnis von der Eheschließung oder aber sie erhalten Hinweise von Wohnunterkunftsleitungen, Polizei, Schulen, Beratungsstellen, Standesämtern o.ä.

Grundsätzlich ist das Jugendamt verpflichtet, alle Minderjährigen in Obhut zu nehmen, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen. Dies gilt gleichermaßen für verheiratete Minderjährige<sup>21</sup>.

Ist die Minderjährige unter 16 Jahre alt, ist die Ehe automatisch nichtig. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren hängen die einzuleitenden Maßnahmen davon ab, inwieweit die Aufrechterhaltung der Ehe dem Wunsch und dem Wohl der Minderjährigen entspricht.

Gibt es Hinweise auf eine Zwangs- und Bedrohungssituation durch den Ehepartner und/oder Familienangehörige, so steht der Schutz der Minderjährigen im Vordergrund. Dabei sollte die betroffene Minderjährige in die Entscheidung über Maßnahmen des Jugendamtes einbezogen werden.

Das Jugendamt hat nach der Inobhutnahme ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten, in dem die Fachkräfte auch einen Vorschlag für die Auswahl der Vormundschaft unterbreiten können.



**Beachte:** In den Fällen, in denen sich Verwandte zur Übernahme einer Vormundschaft bereit erklären, ist sehr genau zu prüfen, ob sich hierdurch möglicherweise ein Zwangskontext für Betroffene ergibt bzw. dieser aufrechterhalten wird. Z.B. kann es sein, dass die Schwiegerfamilie oder gar der Ehepartner selbst die Vormundschaft begehren. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, zunächst eine Amtsvormundschaft anzuregen.

Bei über 16-Jährigen **muss die Amtsvormundschaft einen Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen**. Es können dabei, sofern dies dem Wohl des Mündels entspricht, Härtefallgründe benannt werden, die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen.

Grundsätzlich sind auch verheiratete unbegleitete Minderjährige in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. Der volljährige Ehepartner ist dagegen verpflichtet, bis zu 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben<sup>22</sup>. Die Eheleute wären somit nicht gemeinsam unterzubringen.

Sofern dies dem Kindeswohl und dem Willen der Betroffenen entspricht, sollte versucht werden, die Zuweisung der Ehepartner in räumlicher Nähe zu erreichen.<sup>23</sup>

Wurde Druck oder gar Zwang auf die Minderjährige ausgeübt und ist die Beziehung von Gewalt geprägt, so ist hier von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.<sup>24</sup>



**Beachte:** Die Unwirksamkeit einer Minderjährigenehe oder deren Aufhebung allein schützt die Betroffenen nicht. Im Gegenteil, die Trennung vom Ehepartner kann, auch wenn sie durch offizielle Behörden (Jugendamt, Gericht) herbeigeführt wurde, eine zusätzliche

<sup>21</sup> § 42 a, Abs. 1 SGB VIII

<sup>22</sup> § 47 AsylG

<sup>23</sup> S. auch Stellungnahme des DIJuF vom 31.01.2020 in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18, S. 4

<sup>24</sup> S. Arbeitshilfe „Intervention bei Zwangsverheiratung“ im ABJH und auf [Hamburg.de](http://Hamburg.de): [Broschüre: Intervention bei Zwangsverheiratung - Opferschutz Hamburg](#)

Gefährdung für das Mädchen bedeuten. Eine solche Trennung wird oftmals nicht ohne weiteres akzeptiert und kann die Eskalation von Gewalt oder gar die Verschleppung der Betroffenen ins Ausland zur Folge haben. Daher ist vor der Trennung der minderjährigen Person von ihrem Ehepartner sorgsam die Gefährdung im Einzelfall zu prüfen und ggf. eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung (z.B. Mädchenhaus, „Zuflucht“) in Erwägung zu ziehen.

Während der Ehe oder nach der Trennung können Straftatbestände erfüllt sein, die dem Grunde nach strafrechtlich verfolgt werden können. Sofern eine Ermittlung von Amts wegen nicht erfolgt, kann die Vormundschaft der betroffenen Minderjährigen Anzeige erstatten. Straftatbestände, die in Frage kommen können, sind z.B. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB).



**Beachte:** Eine Strafanzeige kann für Minderjährige eine erhebliche emotionale Belastung bedeuten und sie darüber hinaus zusätzlich gefährden. Daher ist die Erstattung einer Strafanzeige mit den Betroffenen gut abzuwägen und sollte nicht gegen ihren Willen erfolgen.

## 7. Beratung und Unterstützung

Es muss im Beratungs- und Unterstützungskontext sicherlich differenziert werden, ob die betroffene Person minderjährig verheiratet eingereist ist, es sich also um eine geflüchtete Person handelt, oder ob die Jugendliche hier religiös/sozial minderjährig verheiratet wurde.

Um zu erfahren, wie die Betroffene selbst zu der Eheschließung steht, sind unbedingt vertrauensvolle Gespräche notwendig. Diese sollten in jedem Fall allein und in Abwesenheit des volljährigen Ehepartners erfolgen.

In der Beratung von Betroffenen sollte auf die Selbst- und Mitbestimmung im Rahmen einer transparenten Interventionskette geachtet werden. Die Beratung soll Betroffene darin unterstützen, ihren Handlungsspielraum zu erweitern, indem sie u.a. über ihre Rechte und Möglichkeiten der (getrennten) Unterbringung aufklärt und ihnen der Weg für eine eigenständige Entwicklung aufzeigt. Ebenso ist wichtig, die emotional und sozial angespannte Situation mit der Familie sowie die Ambivalenzkonflikte zu berücksichtigen, bei denen gegensätzliche Gefühle als unlösbar wahrgenommen werden.

Bei Bekanntwerden einer bevorstehenden Verheiratung einer minderjährigen Person in Deutschland oder im Ausland, stehen unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten für Fachkräfte, aber auch für die Betroffenen selbst zur Verfügung (s. Abschnitt 8.). In jedem Falle sollte auf eine eigenständige Vermittlung im familiären System verzichtet werden, um das betroffene Mädchen nicht zu gefährden.

### Fallbeispiel Nesrin<sup>25</sup>

*Die 16-jährige Nesrin lebt seit ihrer Flucht im Jahr 2015 mit ihrer kurdisch syrischen Familie (Eltern und zwei jüngeren Geschwistern) in einer Hamburger Wohnunterkunft.*

*Seit 2017 wurde mit der damals 13-Jährigen über die Verheiratung mit einem ebenfalls in Deutschland lebenden Cousin gesprochen. Den etwa zehn Jahre älteren Cousin habe sie nicht heiraten, die Eltern aber auch nicht traurig machen wollen, so Nesrin.*

*Die religiöse Verheiratung wurde durch die jeweiligen Eltern beschlossen und Anfang 2018 mit einer offiziellen Zeremonie und Hochzeitsfeier besiegelt. Zu diesem Zeitpunkt war Nesrin 14 Jahre alt.*

<sup>25</sup> Name geändert, Darstellung stark verkürzt.

Zwischen den Familien wurde vereinbart, dass Nesrin zunächst noch in ihrer Kernfamilie leben und erst im Sommer 2021 zu ihrem ‚Mann‘ ziehen solle. Bis dahin sollte auch kein ‚ehelicher‘ Verkehr stattfinden. Dennoch: Sie musste viel Zeit mit ihrem ‚Ehemann‘ verbringen, ihn in seiner Familie besuchen, mit ihm Ausflüge unternehmen etc. Sie durfte allein keine Freizeit außerhalb verbringen und wurde permanent kontrolliert. Der ‚Ehemann‘ machte ihr einerseits teure Geschenke, drohte andererseits mit Gewalt, wenn sie ihm gegenüber nicht fügsamer werde. In der Wohnunterkunft wurde eine Mitarbeiterin auf die Verbindung aufmerksam, konnte aber von Nesrin überzeugt werden, dass es eine freiwillige Beziehung sei, die sie mit diesem Mann habe. Das Jugendamt wurde nicht informiert.

Nesrin hatte große Angst vor dem näher rückenden Termin des endgültigen Vollzugs ihrer ‚Ehe‘. Sie konnte schließlich nicht mehr schlafen und hatte regelmäßig Panikattacken. Mit ihren Eltern konnte sie nicht über ihre Probleme reden, zumal bereits ein Brautgeld gezahlt worden war.

Durch ihre Panikattacken war Nesrin einer Schulsozialarbeiterin aufgefallen, dieser vertraute sie sich schließlich an. Das Jugendamt wurde eingeschaltet und Nesrin in Obhut genommen. Einige Tage später erstattete sie eine Anzeige wegen Drohungen im Zusammenhang mit einer Zwangsverheiratung.

Nesrin zeigte sich sehr ambivalent im Verhältnis zu ihren Eltern. Besonders zu ihrem Vater hatte sie ein gutes emotionales Verhältnis und vermisste ihn. Gleichzeitig wollte sie nicht so weiterleben. Eine Trennung von dem ‚Ehemann‘ würde jedoch nicht akzeptiert werden, so Nesrin. Zudem konnte eine Scheidung nur durch Zustimmung beider Beteiligten mit einer aufwändigen Zeremonie erfolgen.

Die Eltern stritten gegenüber dem Jugendamt jegliche Gewalt ab und betonten, dass Nesrin freiwillig und gegen den Willen der Eltern diese Beziehung eingegangen sei. Sie erweckten beim Jugendamt einen kooperativen, zugewandten und um das psychische Wohlergehen der Tochter besorgten Eindruck. So wurde durch den ASD über einen längeren Zeitraum versucht, eine Wiederannäherung zwischen Tochter und Eltern durch Gespräche zu erreichen, was von Nesrin strikt abgelehnt wurde, da sie befürchtete, den Eltern niemals die Wahrheit ins Gesicht sagen zu können.

Die Eltern erklärten, die Heirat habe gegen ihren Willen und auf Nesrins ausdrücklichen Wunsch stattgefunden. Das Sorgerecht wurde auf das Jugendamt übertragen. Zu diesem Zeitpunkt war Nesrin bereits seit dreieinhalb Monaten in der Inobhutnahmestelle, ohne dass sich eine Perspektive für eine Anschlussmaßnahme konkretisiert hätte.

Nach einigem Zögern erklärte Nesrin sich doch noch zu einem Gespräch mit den Eltern bereit. Die Eltern versprachen, dass `sich alles ändern und bessern‘ werde, die Ehe schon aufgelöst sei und sie einen Freund selbst aussuchen dürfe, wenn sie nur in die Familie zurückkäme. Daraufhin wollte Nesrin in ihre Familie zurückkehren, was von der Vormundschaft und ASD zunächst aufgrund der prognostizierten KWG abgelehnt wurde. Es wurde vereinbart, dass Nesrin zunächst in eine Wohngruppe zieht, um eine Annäherung langsam und begleitet anzubahnen.

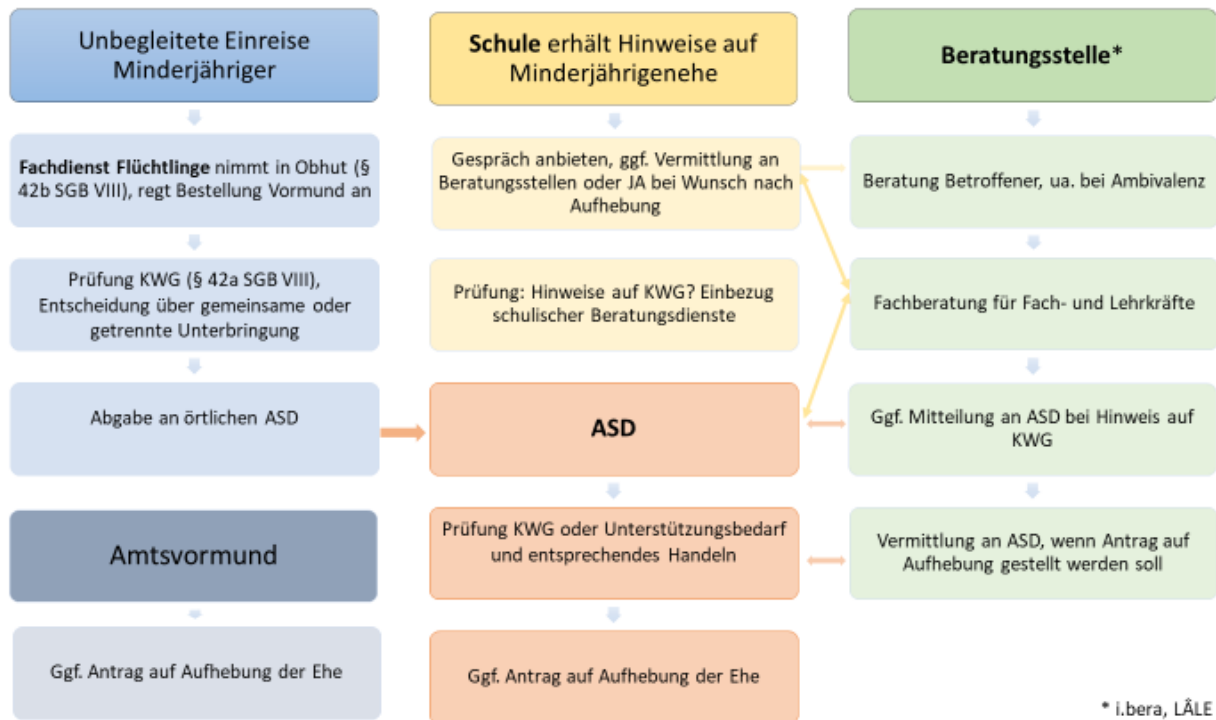


Schaubild: Vorgehen bei Hinweisen auf eine Minderjährigenehe

## 8. Beratungsstellen

### Interkulturelle Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung

Die beiden interkulturellen Beratungsstellen LÄLE in der IKB und i.bera (verikom) unterstützen Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung mit Migrationserfahrung bzw. -geschichte.

Die Beratung ist kostenlos und anonym, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität. Die Beratungsgespräche sind streng vertraulich.

Beratung wird durch muttersprachliche Fachkräfte oder unter Hinzuziehung von geeigneten Dolmetscherinnen sichergestellt.

Die Beratungsstellen bieten außerdem Fachberatung für Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen an.

**LÄLE** in der interkulturellen Begegnungsstätte (IKB) Hamburg e.V.

Brahmsallee 35, 20144 Hamburg

Tel.: 040 573093020

[lale@ikbev.de](mailto:lale@ikbev.de)

[www.ikb-lale.de](http://www.ikb-lale.de)

**i.bera bei verikom**

Norderreihe 61

22767 Hamburg

Tel.: 040 350177226

[i.bera@verikom.de](mailto:i.bera@verikom.de)

[www.verikom.de](http://www.verikom.de)

### Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Fachkräfte an Schulen können sich auch an die zuständigen Beratungsstellen wenden.

ReBBZ

## Arbeitshilfe Minderjährigenehe

---

Die Kontakte der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren der BSFB sind hier zu finden:  
[Regionale Bildungs- und Beratungszentren, ReBBZ, Hamburg-FHH](#)

### Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

Für schulische Beschäftigte bietet auch das LI Beratung sowie Prävention, Fortbildungen und allgemeine Informationen an.

Abteilung Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention

[Beate.Proll@li.hamburg.de](mailto:Beate.Proll@li.hamburg.de)

[Eleonora.Cucina@li.hamburg.de](mailto:Eleonora.Cucina@li.hamburg.de)

Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg

Tel.: (040) 42 88 42-300

### Beratungsstelle Gewaltprävention (bei KWG)

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen ist auch die Beratungsstelle Gewaltprävention ansprechbar.

[gewaltpraevention@bsfb.hamburg.de](mailto:gewaltpraevention@bsfb.hamburg.de)

Hamburger Straße 129

22083 Hamburg

(040) 428 63 - 7020

## **IMPRESSUM**

**Herausgegeben von:** Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

**Redaktion:** Kirsten Holert, Amt für Familie  
Doris Lescher, Koordinatorin für Kinderschutz, Wandsbek  
Anne-Gaëlle Rocher, i.bera bei verikom  
Andrea Vent, LÂLE in der IKB e.V.

**Stand:** August 2025, © 2025, Alle Rechte vorbehalten

**Bild Deckblatt:** [www.colourbox.de](http://www.colourbox.de)

**Im Internet:** [Kinderschutz - hamburg.de](http://Kinderschutz-hamburg.de)

### **Anmerkung zur Verteilung:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.